## Gesellschaftslehre

Schasching, Johann: Kirche und industrielle Gesellschaft (Schriftenreihe der Kath. Sozialakademie Wien, Band I). (274 S.) Wien 1960, Herder. DM 12,—.

Die Frage, die der Verf. mit ebensoviel Sachkenntnis wie Mut angeht, selbstverständlich ohne eine abschließende Antwort geben zu können oder auch nur zu wollen, lautet nach seinen eigenen Worten so: "Ob diese (d. i. unsere heutige industrielle) Gesellschaft noch Strukturen entwickelt, welche von der Kirche in ihren institutionellen Leib aufgenommen werden können; oder, wenn das nicht der Fall ist, ob die Kirche noch die Kraft besitzt, durch ihre Präsenz und ihre Aktivität diese Strukturen so zu beeinflussen, daß sie mit ihr kommensurabel werden; oder, falls keines von beiden zutreffen sollte, was sonst über den Standort der Kirche in dieser Gesellschaft ausgesagt werden könne" (69). Nach nüchternem Anerkenntnis gleich zu Anfang der Tatsache, daß die "neuen Sozialstrukturen ... von der Kirche noch nicht erfaßt sind" (11), kommt der Verf. am Ende doch zu dem ermutigenden Ergebnis, im Hinblick auf die "Integration der industriellen Gesellschaft (erlange) die Religion und die Kirche eine neue Bedeutung und einen neuen Standort", ja, die Kirche gewinne dadurch eine neue Art von "Offentlichkeitsrecht" (215). -Was insbesondere den politischen Raum angeht, dem ungeachtet der thematischen Begrenzung auf die "industrielle Gesellschaft" durchaus zu Recht eine eingehende Untersuchung gewidmet wird, kommt der Verf. zu dem Urteil, "der Auszug ... aus der un-mittelbaren institutionellen Verbindung mit dem Politischen" habe die Kirche "auch von allem Ressentiment und von der Gefahr der Verfälschung der eigenen Sendung, die gerade von dorther gegen sie entstanden", befreit, womit zugleich aber die "Präsenz der Kirche im Raum des Staates durch das Apostolat der Laien" ... "unabdingbare Notwendigkeit" geworden sei (151). — In der heiß umstrittenen Frage, ob sich politische Parteien auf dem Boden einer Weltanschauung konstituieren müssen, zeigt der Verf. seine kluge Besonnenheit, indem er sich mit der unbestreitbaren Feststellung begnügt, infolge "ihrer notwendigen Bezogenheit auf die staatliche Ordnung" könne eine politische Partei "um die Frage der Weltanschauung gar nicht herumkommen" (159). — Die wertvollste Arbeit leistet der Verf. jedoch in dem noch so viel weniger als das politische Feld durchforschten Raum von Gesellschaft und Wirtschaft, wo er

unter Anwendung der soziologischen Forschungsmittel und Verfahrensweisen eine Menge neuer und wertvoller Erkenntnisse erschließt, vor allem aber unser Blickfeld erweitert. Das Buch ist anregend geschrieben und liest sich mühelos.

O. v. Nell-Breuning SJ

Söhngen, Gottlieb: Grundfragen einer Rechtstheologie. (168 S.) München 1962, Anton Pustet. DM 10.80.

In dem schmalen, aber überaus dichten Buch sind einige Arbeiten des Verf., die um das Recht kreisen, gesammelt. Das "erste Stück" entwirft unter dem Titel: "Gerechtigkeit und Wahrheit" grundlegende Thesen einer Rechtsphilosophie und Rechtstheologie. Entscheidend ist das Herausarbeiten der Unterscheidung von formaler Richtigkeit und materialer Gerechtigkeit des Rechts. Letztere gehört zu einem metajuristischen, zuletzt metaphysischen und theologischen Bereich, der aber nicht zugunsten einer "reinen Rechtslehre" ausgeklammert werden darf, der vielmehr im "richtigen" Recht anwesend sein muß. Es werden in erhellender Prägnanz einige Gestalten rechtstheologischen Denkens dargestellt, deshalb rechtstheologisch, weil auch der griechischen Rechtsphilosophie eine Rechtsmythologie vorauslag. Theologisch wichtig ist die Feststellung, das das heilsgeschichtliche biblische Rechtsdenken im rechtssetzenden Willen des Gottes der Offenbarung gründet. "Die Grundrelation des biblischen Rechtsdenkens heißt: Bund und Gesetz aus Gottes rechtschaffendem Willen und heilschaffender Macht" (31). Das "zweite Stück" er-örtert: "Die Heilsgerechtigkeit als überrechtlicher Bereich im Aufbau des Kirchenrechts". Man wird nicht leicht eine so genau durchdachte Analyse und Theologie des Kirchenrechts finden. Man bedenke diesen Satz: "Das Kirchenrecht — nicht nur als Rechtslehre, sondern auch als Rechtswirklichkeit - ist in sich selbst nicht Heilsgerechtigkeit, sondern Rechtsgerechtigkeit, die aber innerlich und wesentlich bezogen ist auf jene Heilsgerechtigkeit, die als solche nicht Rechts- und Gesetzesgerechtigkeit, sondern Gnadengerechtigkeit ist" (70). Das "dritte Stück" behandelt ein kontroverstheologisches Problem: "Gesetz und Evangelium". Es wird in vier Thesen der augustinische Satz ausgelegt: "Das Gesetz ward gegeben, daß die Gnade gesucht würde; die Gnade ward gegeben, daß das Gesetz erfüllt würde" (De spiritu et littera 19, 34). Das letzte Kapitel handelt von der "Sachlichkeit des Rechts und dem Recht der Persönlichkeit". Das sachgerechte Recht dient der Person. Gerechtigkeit ist "Sachlichkeit" des sehenden Auges, das mit liebendem Herzen sieht. Es verhält sich mit ihr ähnlich wie mit der Barmherzigkeit Gottes, die in seiner Gerechtigkeit gründet.